

sätzliche Einflußmöglichkeiten auf die Außenpolitik;²⁷³ besonders aufgrund von Art. 71 BV, in dessen Licht die Spezialnormen von Art. 85 Ziff. 5 und 6 BV an sich auszulegen wären. Dennoch haben sich die ständigen Kommissionen beider Räte für auswärtige Angelegenheiten noch nicht von institutionalisierten Informationsempfängern des Parlaments²⁷⁴ zu Konsultativorganen für den Bundesrat entwickelt.²⁷⁵

c) Volk

In Staatsvertragsmaterien kommt unter Vorbehalt bestimmter Voraussetzungen²⁷⁶ auch ein Mitbestimmungsrecht der Stimmbürger in Frage, allerdings nur dann, wenn mindestens 30 000 Stimmberechtigte es verlangen. Dieses Recht zum Mitentscheid ist im Vergleich zu jenem des Parlaments geringer, indem von vornherein nur Verträge, die dem Genehmigungsrecht der eidgenössischen Räte unterstehen, auch vom Volk beurteilt werden können. Außerdem entscheidet im Rahmen von Art. 89 Abs. 4 BV das Parlament auf Antrag des Bundesrates über die Unterstellung von Verträgen unter das

²⁷³ Als Beispiel ist das Recht zu erwähnen, mit parlamentarischen Vorstößen den Bundesrat zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen einzuladen, beziehungsweise Berichte zu außenpolitischen Fragen anzufordern. Die frühere Feststellung, wonach zahlreiche Parlamentarier der Ansicht sind, daß die auswärtige Politik nicht in ihre Kompetenz, sondern ausschließlich in jene des Bundesrates falle (vgl. Hans M. Müller, Über das Verhältnis von Bundesversammlung und Bundesrat in der Führung der auswärtigen Politik, Diss. Bern 1944, 99), scheint insofern immer noch zutreffend zu sein, als außenpolitische Debatten heute noch eher selten sind. Die Neigung, der Verantwortung in auswärtigen Angelegenheiten auszuweichen, läßt sich auch darin erkennen, daß Entscheidungen, welche im Kompetenzbereich des Parlaments liegen, extra constitutionem dem Volk überbunden werden (vgl. z. B. den BB über die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 3. Oktober 1972, AS 1972, 3111, Art. 2).

²⁷⁴ Vgl. Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962 (SR 171.11), Art. 47.

²⁷⁵ Vgl. Albert Oeri, Zum Kompetenzproblem in der auswärtigen Politik, in Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft 1937, 67 ff.

²⁷⁶ Unbefristete oder für länger als fünfzehn Jahre abgeschlossene Verträge (Art. 89 Abs. 4 BV); von letzterer Kategorie ausgenommen sind an sich langfristige Verträge, die aber vor Ablauf von fünfzehn Jahren kündbar sind. Diese Praxis hat die Bedeutung des Staatsvertragsreferendums stark herabgemindert; vgl. Bundesrat F. T. Wahlen in StenBull NR 1962, 55. Die Diskussion um die materielle Unzulänglichkeit der Kriterien für die Unterstellung von Verträgen unter das fakultative Referendum ist gegenwärtig wieder in ein aktuelles Stadium getreten, nachdem die Nationale Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat am 20. März 1973 eine Volksinitiative für eine Ausweitung des Staatsvertragsreferendums eingereicht und der Bundesrat den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 23. Oktober 1974 (BBl 1974, II 1133) die Ablehnung der Initiative und die Annahme eines Gegenvorschlages beantragt hat.